

Betr.: Rahmenbetriebsplan für die Wiedererschließungsbohrung Volkensen 2001 (A5) und weiterer Produktionsbohrungen durch die PRD Energy GmbH

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die PRD Energy hatte die wasserrechtlichen Anträge und Anzeigen, die Bestandteil der Antragsunterlagen für den Rahmenbetriebsplan sind, zuvor mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abgestimmt. In den jetzt vorgelegten Unterlagen sind Anregungen und notwendige Ergänzungen weitgehend berücksichtigt worden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind wasserrechtliche Anzeigen für den Feuerlöschbrunnen, für das Einbringen der Baukörper (Bohrkeller, Verrohrung) und für die in das Grundwasser einzubringenden Stoffe ausreichend.

Den wasserrechtlichen Anträgen und Anzeigen sowie dem Rahmenbetriebsplan kann unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und die vorgenommenen Grüneintragungen übernommen werden, stattgegeben werden.

Bauwasserhaltung:

1. Benutzungsbedingung: Das einzuleitende Wasser muss mind. 4 mg/l Sauerstoff und darf max. 1,0 mg/l Eisen (ges.) enthalten.
Hinweis: Sollte anhand von Analytik nachgewiesen werden, dass das Eisen vorwiegend in kolloidal gebundener Form vorliegt, kann auf Antrag auch ein höherer Eisengehalt zugelassen werden. Es muss sichergestellt sein, dass es durch die Einleitung nicht zu Ablagerung bzw. Ausfällung von Eisenschlamm im Gewässer kommt.
2. Befristung: Die Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung dieses Wassers in den angrenzenden Vorfluter sind beschränkt auf einen Zeitraum von 20 Tagen.
3. Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der eingereichten Unterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Der Beginn der Wasserhaltung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fördermenge ist mittels einer stets funktionsfähigen Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr, Induktives Durchflussmessgerät) kontinuierlich zu überwachen und täglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Überschreitung einer Entnahmemenge von 196 m³ pro Tag ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
7. Eine Beprobung des Grundwassers muss technisch jederzeit problemlos möglich sein.
8. Zu Beginn der Grundwasserentnahme, d.h. im Laufe des ersten Tages, hat der Erlaubnisnehmer das Grundwasser auf seine Kosten durch das Wasserlabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens auf folgende Parameter beproben und untersuchen zu lassen:
pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch (qualitativ), Färbung (qualitativ), gelöster Sauerstoff, Eisen(ges.) und Ammonium.
Der Termin ist mindestens 1 Woche zuvor mit dem Wasserlabor abzustimmen.

Aufgrund der ersten Untersuchung können weitere Beprobungen und Analysen erforderlich sein. Die Entnahmemenge kann jederzeit begrenzt oder eine zusätzliche Wasseraufbereitung angeordnet werden.

9. Vor Beginn der Grundwassereinleitung ist mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen eine Bestandserhebung am Einleitungsgewässer vorzunehmen. Zusätzlich ist es bis zum nächsten Gewässer II. Ordnung vollständig auf Durchgängigkeit zu prüfen (incl. örtliche Kontrolle der Rohrdurchlässe). Sind Abflusshindernisse vorhanden, so sind diese in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Einleitung auf eigene Kosten zu entfernen. Die Prüfung und ggf. durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlagen vorzulegen.
10. Der Einleitungsbereich ist täglich zu kontrollieren. Es ist zu gewährleisten, dass keine Schäden am Gewässerbett entstehen. Sollten Sicherungsmaßnahmen notwendig sein, so sind diese mit naturnahen Materialien vorzunehmen. Sie dürfen nicht zu einer dauerhaften nachteiligen Veränderung führen und müssen nach Beendigung der Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückgebaut werden.
11. Sollten dennoch Schäden am Gewässerbett entstanden sein, die durch den Erlaubnisnehmer verursacht wurden, so diese auf dessen Kosten zu beseitigen.
12. Den Beauftragten der Wasserbehörde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Erlaubnisnehmer hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

Herstellung des Feuerlöschbrunnens und des Brauchwasserbrunnens:

13. Die Brunnen dürfen nur von einer nach DVGW W 120 zertifizierten Fachfirma hergestellt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen der Blätter W 115 und W 116 des DVGW-Regelwerkes, sind einzuhalten.
14. Von den Bohrungen sind geologische Schichtenverzeichnisse bezogen auf m NN zu erstellen.
15. Der jeweilige Ausbau ist zu dokumentieren, in einem Ausbauplan graphisch darzustellen. Die Brunnen sind höhenmäßig auf m NN einzumessen.
16. Es sind Lagepläne zu erstellen, in welchen die Standorte unter Angabe der UTM-Werte eingetragen sind.
17. Alle Unterlagen über die Errichtung und den Ausbau der Brunnen sind umgehend nach Herstellung unaufgefordert vorzulegen.
18. Am Brunnenkopf ist jeweils eine ausreichend wirksame Wassersperre gegen das Eindringen von flüssigen Stoffen jeder Art einzubauen. Jeder Brunnen ist sicher zu verschließen und vor unbefugtem Zugriff baulich zu schützen.
19. Nicht verwertbares Bohrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Belege sind auf Verlagen vorzulegen.
20. Sollte an einem oder beiden Bohransatzpunkten kein Brunnen errichtet werden, ist die Bohrung fachgerecht zurückzubauen. Belege hierüber sind mir unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

Brauchwasserentnahme:

21. Die Brunnenpumpe ist so zu wählen, dass eine Messung des Grundwasserspiegels möglich ist. Sie ist auf eine maximale Förderleistung von 30 m³/h einzustellen.
22. Für die Überwachung der Fördermenge ist eine anerkannte Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr) einzubauen. Das Messgerät muss sich stets in einem einwandfreien

Betriebszustand befinden. Sollte das Messgerät ausfallen, muss es eine weitere Möglichkeit geben, die geförderte Wassermenge zu ermitteln.

23. Die entnommene Wassermenge ist an Entnahmetagen täglich in einem Betriebstagebuch aufzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist am Ende des Nutzungszeitraumes, mindestens jedoch jährlich vorzulegen.
24. Bei absehbarer Überschreitung der Entnahmemenge ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
25. Das entnommene bzw. geförderte Wasser darf nicht für Trinkwasserzwecke verwendet werden. Alle Wasserentnahmestellen müssen durch ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
26. Die direkte Umgebung des Bereiches der Grundwasserentnahme ist vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sollten schädliche Verunreinigungen des Grundwassers festgestellt werden, so ist dies unverzüglich der Wasserbehörde zu melden.
27. Den Beauftragten der Wasserbehörde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Erlaubnisnehmer hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

Versickerung von Niederschlagswasser:

28. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, das in dem äußeren Bereich des Bohrplatzes anfällt.
29. Die Bauausführung muss entsprechend der eingereichten Planunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DWA Arbeitsblatt A 138, vorgenommen werden.
30. Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen. Deshalb ist die Versickerungsmulde mit Mutterboden anzudecken und anzusäen.
31. Die Böschungen der Mulden sind mindestens mit einer Böschungsneigung von 1 : 2 auszubilden. Es muss ein Volumen von insgesamt mindestens 90 m³ hergestellt werden. Die Einstauhöhe darf 30 cm nicht überschreiten.
32. Unmittelbar vor den Einleitungsstellen ist jeweils ein vollständig durchströmter Schacht einzubauen, in dem sich ein Dauerwasserstand einstellt und so eine Probenahme ermöglicht.
33. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Zur Wartung gehört insbesondere die Auflockerung der Bodenkrume, zwischenzeitliche Mäharbeiten nach Bedarf und im Herbst das Entfernen von Laub. Die durchgeführten Kontrollen und (Unterhaltungs-)Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.
34. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Grundwasser entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Mulden keine schädlichen Stoffe gelangen können.
35. Die Wasserbehörde behält sich vor, das Wasser, welches den Versickerungsmulden zufließt, in unregelmäßigen Abständen durch sein Wasserlabor auf Kosten des Erlaubnisnehmers beproben und mindestens auf die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Stickstoffe, CSB und TOC untersuchen zu lassen. Sofern die untersuchten Proben, der Zustand des Grundstückes oder angrenzender Gewässer auf eine Belastung hindeuten, behält sich die Wasserbehörde weitere Probenahmen und Untersuchungen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vor.

36. Bei Vorkommnissen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangt sind, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Anzeige Eintrag von Stoffe für die Bohrspülungen:

37. Mit den Chemikalien, die zum Ansetzen der Bohrspülung verwendet werden, darf nur im inneren Bereich des Bohrplatzes umgegangen werden. Sie dürfen auch nur dort gelagert werden.

Nebenbestimmungen zum Rahmenbetriebsplan:

38. Nur im inneren Bereich des Bohrplatzes darf mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Sie dürfen auch nur dort gelagert werden. Schweißarbeiten sind ebenfalls im inneren Bereich auszuführen. Wird die Bohranlage für den Produktionstest verschoben, muss sie dennoch im inneren Bereich stehen. Dasselbe gilt auch für den Separator, welcher beim Produktionstest zeitweilig eingesetzt wird.

39. Sollten Gase angetroffen werden, so müssen diese vor der Verbrennung von Schadstoffen befreit werden (z.B. durch Reinigung über Aktivkohlefilter).

40. Es muss eine ausreichende Löschwasserrückhaltung vorhanden sein. Ausreichend ist diese, wenn die vorzuhaltende Löschwassermenge vollständig aufgefangen werden kann.

Beispiel: Wird seitens des Brandschutzes die Bereitstellung von 90 m³/h über einen Zeitraum von 3 Stunden gefordert, so muss für die Löschwasserrückhaltung ein Volumen von mindestens 270 m³ vorgehalten werden.

41. Sämtliches Abwasser, welches bei menschlichem Gebrauch entsteht (sogenanntes häusliches Abwasser), muss einer abflusslosen Sammelgrube zugeleitet werden, die nach Herstellerangaben für diesen Zweck geeignet ist. Für die regelmäßige Entleerung dieser Grube ist die Gemeinde Scheeßel zuständig. Mit dieser ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu schließen, die auf Verlangen vorzulegen ist.

42. Beim Einrichten des Bohrplatzes ist die oberste Schicht des vorhandenen Mutterbodens (durchwurzelter Bereich), in der sich Erntereste befinden, gesondert abzutragen und zu lagern. Dieses Material darf nur oben auf der Mutterbodenmiete in einer maximalen Schicht von 10 cm aufgebracht werden, wenn direkt danach angesät wird. Nach Aufbringung muss sofort eine Ansaat erfolgen. Kann das Material so nicht oder nicht vollständig verwertet werden, so muss es anderweitig ordnungsgemäß verwertet/entsorgt werden (z.B. Kompostierung). Entsprechende Nachweise sind auf Verlagen vorzulegen.

43. Die Mutterbodenmiete darf maximal 2 m hoch sein. Überschüssiger Mutterboden ist ohne Zwischenlagerung einer anderweitigen, ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlagen vorzulegen.

gez.
Engelhardt

gez.
Dr. Scherer